

**Betreff:****Eckert & Ziegler, Genehmigung der 124. Änderung des Flächennutzungsplans****Organisationseinheit:**Dezernat I  
0300 Rechtsreferat**Datum:**

26.10.2015

**Beratungsfolge**

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

**Sitzungstermin**

04.11.2015

**Status**

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

10.11.2015

N

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Widerspruch und ggf. Klage bzw. einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Amts für regionale Landesentwicklung vom 12. Oktober 2015 zu erheben und Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller hiermit zu beauftragen.

**Sachverhalt:**

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hat die 124. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 12. Oktober 2015 nur teilweise genehmigt. Soweit im Flächennutzungsplan die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden Erweiterungsflächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden, hat das ArL die Genehmigung versagt.

Der Bescheid des ArL ist insbesondere aus folgenden Gründen nicht überzeugend:

Das ArL hat für seine Prüfung nicht den Maßstab für die Abwägung bei Flächennutzungsplänen, sondern den engen Maßstab für Bebauungspläne angewandt. Ferner leidet die Flächennutzungsplanänderung entgegen der Auffassung des ArL nicht an Ermittlungsdefiziten. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten, sondern die mangelhafte Erschließung und zusätzliche Verkehrsbelastung im Falle der Ausnutzung der bisherigen Bauflächen sowie eine generelle Neuausrichtung der Gewerbeflächenpolitik. Auch ist das Strahlenschutzrisiko, das das ArL für nicht erwiesen ansieht und das nach seiner Auffassung in die Zuständigkeit des MU fällt, nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern nur des Bebauungsplans. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, eine Unzuverlässigkeit der Betriebe oder etwaige eingetretene Störfälle zu ermitteln. Entgegen der Auffassung des ArL ist der Stadt hinsichtlich der Eigentumsrechte der Unternehmen keine Abwägungsfehl einschätzung vorzuwerfen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Schiller hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Stadt eine ausführliche und nachvollziehbar begründete Stellungnahme zu den Ausführungen des ArL abgegeben. In dem nunmehr ergangenen Bescheid ist das ArL in keiner Weise auf diese Ausführungen eingegangen, sondern hat – bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen – den der Anhörung zugrunde liegenden Text wörtlich übernommen.

Da das ArL die Flächennutzungsplanänderung jedenfalls zum Teil genehmigt hat, kann der Bebauungsplan TH 22 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und in Kraft treten. Trotzdem empfiehlt es sich, die Versagung der Genehmigung für die Teilflächen ggf. gerichtlich überprüfen zu lassen, um künftig eine eindeutige Planungsgrundlage zu haben und mögliche Risiken hinsichtlich des Entwicklungsgebots auszuschließen.

Zunächst ist bis zum 20. Nov. 2015 gegen die Entscheidung des ArL Widerspruch einzulegen. Mit diesem und ggf. auch der nachfolgenden Klage soll Herr Rechtsanwalt Dr. Schiller beauftragt werden. Mit ihm soll auch erörtert werden, ob es sinnvoll ist, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht durchzuführen.

Die Entscheidung über die Rechtsmittel gegen den Bescheid des ArL stellt wegen der Bedeutsamkeit der Angelegenheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, sodass gem. § 76 Abs. 2 NKomVG der Verwaltungsausschuss zuständig ist.

Markurth

**Anlage/n:**

Bescheid des ArL vom 12. Okt. 2015, ergänzt durch Bescheid vom 20. Okt. 2015



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig  
Postfach 3309

38023 Braunschweig  
STADT BRAUNSCHWEIG  
Fachbereich 61  
Abt. Vorbergende Bauaufitplanung,  
Standortplanung

Eing. 21. Okt. 2015

Stadt Braunschweig  
Eing. 20. Okt. 2015  
Geset. 61.1 .....  
..... erlägen

Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig

STADT BRAUNSCHWEIG

Fachbereich 61  
Abt. Stadtplanung

Eing.: 21. Okt. 2015

Bearbeitet von  
Frau Schwoon-Stein  
E-Mail  
Kathrin.Schwoon-Stein@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0531 484 -1047

Braunschweig  
20.10.2015

ArL-BS 21101-101000  
124/700

**Bauleitplanung; 124. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig,  
Aufhebung und Ersetzung des Rechtsbehelfs**

Die meinem Bescheid vom 12.10. 2015 gem. § 37 Abs.6 VwVfG beigelegte  
Rechtsbehelfsbelehrung ist fehlerhaft und wird hiermit aufgehoben. Sie wird durch die  
anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt.

Begründung: Gem. § 80 Abs. 3 Nr.4 des Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) ist das  
Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die aufgrund des Baugesetzbuchs und der  
Niedersächsischen Bauordnung erlassen wurden, nicht aufgehoben.

Da das ArL Braunschweig keine oberste Landesbehörde ist, ist das Vorverfahren auch nicht  
gemäß § 68 Abs.1 Ziffer1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgeschlossen. Der Klarheit  
halber habe ich dem neuen Rechtsbehelf meine Verfügung vom 12.10.2015 noch einmal  
beigelegt. Die Monatsfrist beginnt mit Zugang dieses Bescheides zu laufen.

Im Auftrage

*Schwoon-Stein*

Schwoon-Stein

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Bohweg 38  
38100 Braunschweig

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon  
0531 484-1000  
Telefax  
0531 484-1099

E-Mail  
Poststelle@ArL-BS.niedersachsen.de



Stadt Braunschweig  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig

Gegen Empfangsbekenntnis

Bearbeitet von Herrn Braun

E-Mail  
Uwe-Bernd.Braun@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.07.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-BS 21101-101000  
124 / 700

Durchwahl 0531 484 -  
1049

Braunschweig  
12.10.2015

**Bauleitplanung;  
124. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig**

Anlagen: 3 Ordner, 1 Planausfertigung

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 21.07.2015 beschlossene 124. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ausnahme der in der Planausfertigung Rot gekennzeichneten Fläche gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Begründung:

Der räumliche Teil des Flächennutzungsplans, der von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommen ist, ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht damit den Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Hier kommen alle städtebaulich bedeutsamen Belange in Betracht. Anhaltspunkte ergeben sich aus den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belangen (nicht abschließend). § 1 Abs. 7 BauGB fordert bei der Aufstellung eines Bauleitplanes die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet (kein Abwägungsausfall), dass in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen (kein Abwägungsdefizit), dass Ausmaß und Bedeutung der betreffenden Belange tatsächlich und rechtlich nicht verkannt worden sind (keine Abwägungsfehl einschätzung) und dass der Ausgleich zwischen diesen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis

steht (keine Abwägungsdisproportionalität). Die Abwägung der 124. Flächennutzungsplanänderung ist fehlerhaft:

Die Stadt begründet ihre Entscheidung der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen damit, dass diese Fläche nicht in ihr zukünftiges Gewerbeblächen-Entwicklungskonzept passt. Sie leitet hieraus städtebauliche Grundsätze ab und nennt diese als wichtigsten Grund für ihre Entscheidung, die gewerblichen Flächen erheblich zu reduzieren. Diese Grundsätze können jedoch nur Belange unter vielen sein. Da es sich hier um eine vorhandene Gewerbeansiedlung und nicht um eine Neuplanung auf freiem Grundstück handelt, muss sich die Stadt grundlegend mit dem gewerblichen Bestand und der angrenzenden Wohnbebauung auseinandersetzen. Prinzipiell ist von jedem Bauleitplan zu verlangen, dass er die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigt, also die betroffenen Belange untereinander zu einem gerechten Ausgleich bringt.

Die Stadt führt in ihrer Begründung zu 124. Flächennutzungsplanänderung aus, dass es sich hier um eine gewachsene und durch Planung entstandene Gemengelage handelt. Bedingung für eine städtebauliche Planung in Gemengelagen ist, Planungsgrundlagen zu ermitteln und zu bewerten und daraus eine Strategie zur besseren Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe zu entwickeln. In der Regel sind planungsbedürftige Gemengelagen, durch hohe Immissionen belastet, die mit der umgebenden Wohnbebauung unverträglich sind. Dabei ist eine sorgfältige Ermittlung und Bewertung der Vorbelastungen notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange. Hierzu gehören die tatsächlichen und die „plangegebenen“, aufgrund bereits verfestigter Planungen, zu erwartenden Belastungen. Daran mangelt es bei dieser Planung. Die Stadt führt aus, dass bei Ausnutzung des vorhandenen Planungsrechts eine verkehrliche Mehrbelastung der Ortschaften Wenden und Thune nicht vertretbar wäre, da schon jetzt zahlreiche Klagen von Anwohnern über zu hohe Verkehrsbelastungen in Wenden vorlägen. Eine Ermittlung der tatsächlichen Verkehrsbelastung, die aus der derzeitigen Nutzung der i. R. stehenden Gewerbeblächen beruht, wird aber nicht vorgelegt. Auch liegen keine Ermittlungen über derzeit vorliegende Luftschaadstoffe oder andere Immissionen vor, die aus der jetzigen Nutzung resultieren.

Es bestehen zudem Zweifel, ob überhaupt eine Belastung der Anwohner durch unzulässige oder unzumutbare Immissionen der Betriebe gegeben ist. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig von 11.09.2013 (AZ 2A 13311/12) zur Zulassung einer Halle zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen der Firma Eckert und Ziegler heißt es: „*Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Konditionierung schwach radioaktiver Abfälle auch bisher nicht mit Gerüchen, Geräuschen und Erschütterungen verbunden war, welche die Nachbarschaft belasten. Soweit es Geräusche und Abgase betrifft, die dem Lieferverkehr von 5 Kleintransportern oder LKW bis 7,5t*

*pro Woche zuzurechnen sind, unterschreiten diese Immissionen die planungsrechtliche Relevanzschwelle bei Weitem.“*

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gebiet durch Lärmimmissionen bereits soweit vorbelastet ist, dass weitere Belastungen unzulässig wären. In der Aufgabenstellung zum schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Bonk, Maire, Hoppmann GbR aus Garbsen vom 19.11.2014 heißt es zur Aufgabenstellung: „*Dabei kann vorausgesetzt werden, dass eine nennenswerte Geräuschvorbelastung durch vorhandene, bzw. plangegebene gewerbliche Nutzungen im Bereich der vom betrachteten Plangebiet am stärksten betroffenen, schutzwürdigen Nutzungen nicht vorliegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass die maßgeblichen ORIENTIERUNGSWERTE hier durch die Geräuschimmissionen des zu beurteilenden Plangebiets ausgeschöpft werden können“.*

Da in den Planunterlagen auch keine Aussagen über andere, möglicherweise planungsrechtlich relevante Immissionen genannt werden, hat die Stadt somit nicht ausreichend begründet, dass eine derart weitreichende Beschränkung der Betriebe, wie sie durch die vorliegende Planung angestrebt wird, aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Es liegt somit ein **Abwägungsdefizit** vor.

Maßgeblicher Planungsanlass für das Verfahren zur 124. Flächennutzungsplanänderung sowie den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. TH 22 war offenbar allein die subjektive Empfindung einer Strahlenbelastung der angrenzenden Wohnbebauung durch die Aktivitäten eines Teils der dort ansässigen Firmen, für die eine atomrechtliche Genehmigung für den Umgang mit diesen Stoffen vorliegt. Die Stadt unterstellt ein Strahlenschutzrisiko, dem sie nur mit der Rücknahme von Gewerbeflächen und Einschränkung der derzeitigen planungsrechtlich zulässigen Nutzung begegnen kann. Ein Nachweis für die Wirksamkeit einer solchen Planung oder der Möglichkeit von weniger belastenden Maßnahmen wurde nicht geführt. Soweit es um die Beeinträchtigung durch die Strahlung von radioaktiven Stoffen geht, sind diese strahlenschutzrechtlich zu beurteilen und unterliegen der Prüfung der für die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung zuständigen Behörde, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Die Bauleitplanung kann dabei grundsätzlich keine strengeren Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage begründen als es die Strahlenschutzverordnung vorsieht.

Aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist „*der Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. d. § 7 StrSchV kein Kriterium für den Störgrad eines Gewerbebetriebes. Im Hinblick auf die Belange des Strahlenschutzes ist die Rücknahme der ge-*

*werblichen Bauflächen somit nicht geboten“* (Auszug aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 09.07.2014 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Nach der Auffassung des Ministeriums könnten die Planungen künftig sogar einen negativen Effekt auf die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften entfalten. In der o.g. Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) schreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: “*Aus Sicht des MU könnten sich die vorgesehenen Planungen mittel- bis langfristig sogar negativ auf die Belange des Strahlenschutzes auswirken. Wenn keine Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, ist zu besorgen, dass Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenexposition unter Beachtung des Standards von Wissenschaft und Technik aus Platzgründen nicht verwirklicht werden können. Dies betrifft insbesondere den innerbetrieblichen Strahlenschutz der Beschäftigten.“*

Eine Begründung für die Beschränkungen der ansässigen Firmen lässt sich auch nicht aus Vorsorgegesichtspunkten ableiten, beispielsweise, weil die Betriebe unzuverlässig wären oder gegen die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften verstoßen hätten oder weil von den Betrieben für die Anwohner gesundheitliche Gefahren ausgehen könnten.

Es gibt keinerlei Nachweise über Störfälle, die auf Verstöße gegen die erteilten Umgangsgenehmigungen schließen lassen. Ferner hat die Umgebungsüberwachung des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ergeben, dass alle Messwerte auf dem Betriebsgelände und in dessen Umgebung die gesetzlichen Vorgaben der Strahlenschutzverordnung erfüllen. Darüber hinaus belegen die Messwerte dass es im Bereich der Wohnbebauung bislang weder in der Luft, im Boden oder in der Vegetation radioaktive Einträge durch die Firmen gegeben hat. Des Weiteren liegen alle Werte der Bodenproben im Bereich der Werte am Referenzort auf dem Gelände der PTB Braunschweig (als Mittelwert für die in Braunschweig bestehende natürliche radioaktive Hintergrundstrahlung) und in einer für Niedersachsen typischen Größenordnung. Diese Untersuchungsergebnisse wurden aber im Planverfahren nicht verwendet, sind auch nicht Bestandteil der Planunterlagen, sondern wurden erst gegen Ende der Planung den Ausschüssen der Stadt zur Kenntnis gegeben. Eingang in die Abwägung haben diese Unterlagen erkennbar nicht gefunden. Um in dem Verfahren zur 124. Flächennutzungsplanänderung eine objektive Bewertung vornehmen zu können, hätten jedoch als materielle Grundlage für die Abwägung eine entsprechende Ermittlung erfolgen oder vorhandenen Daten herangezogen werden müssen. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Belange in die Abwägung eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen.

Darüber hinaus ist mit der o. a. Flächennutzungsplanänderung das Eigentumsgrundrecht der Unternehmen, die von der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen betroffen sind, nicht mit

dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden, was eine **Abwägungsfehleinschätzung** begründet, die wiederum auf einer fehlerhaften Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials beruht. Es werden mit dieser 124. Flächennutzungsplanänderung nicht unerhebliche Flächen, die im Eigentum der betroffenen Firmen stehen, von Gewerbeflächen in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt. Diese Flächennutzungsplanänderung greift hier zwar nicht unmittelbar in die Eigentumsrechte der Unternehmen ein, aber mittelbar dadurch, dass nach § 8 Abs. 2 BauGB ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist und somit der im parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. TH 22 an die Vorgaben der Rahmenbedingungen der in R. stehenden Flächennutzungsplanänderung gebunden ist. Erschwerend wirkt sich die Tatsache aus, dass im Bereich der aufzuhebenden Flächen kein Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB gegeben ist, die Flächen also nach der Rücknahme der gewerblichen Nutzung durch den Bebauungsplan dem Außenbereich zuzurechnen sein werden. Da der Flächennutzungsplan für diese Flächen künftig eine qualifizierte Nutzungsdarstellung für die Landwirtschaft enthält, ist eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen künftig vollständig ausgeschlossen.

Die Stadt hat das Eigentümerinteresse der Unternehmen an einer baulichen Ausnutzbarkeit ihrer Grundstücke, die die Betriebe als Erweiterungsflächen im Vertrauen auf die baurechtliche Ausnutzbarkeit bereits vor einigen Jahren erworben haben, zwar erkannt, den ersatzlosen Entzug dieser Nutzungsperspektiven aber maßgeblich damit begründet, dass die Unternehmen die Möglichkeit der Bebauung von 1997 bis heute nicht in Anspruch genommen haben und dass auf den genutzten Gewerbeflächen noch ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dabei stellt die Stadt, in Anlehnung an die Entschädigungsvorschriften des BauGB, nur die Erweiterungsabsichten der Firmen in ihre Abwägung ein, die bereits konkret, also bauantragsreif sind. Alle anderen Projekte, die die Firmen nach Bekanntwerden der Planungsabsichten vorgetragen haben, bleiben unberücksichtigt.

Diese Erwägung blendet das selbständige Interesse der Unternehmen an einer baulichen Ausnutzung und wirtschaftlichen Verwertung aus. Dies gilt umso mehr, wenn - wie im vorliegenden Fall - intensive Verhandlungen und Abstimmungen zwischen den Grundstückseigentümern (ansässigen Betrieben) und der planenden Gemeinde schon im Rahmen der 49. Flächennutzungsplanänderung stattgefunden haben, in denen man sich auf einen Entwicklungsspielraum der ansässigen Betriebe geeinigt hat. Im Erläuterungsbericht zur 49. Flächennutzungsplanänderung heißt es hierzu: „Der bereits gewerblich genutzte kleinere östliche Teilbereich sowie mit den ansässigen Betrieben abgestimmte ausreichende Erweiterungsflächen sind deshalb von der Änderung ausgeschlossen und verbleiben außerhalb des Geltungsbereiches der 49. Flächennutzungsplanänderung.“ Damit sind die Grundstückseigentümer allem Anschein nach über einen

längerem Zeitraum in dem Glauben gelassen worden, dass eine ihren Interesse an der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechende Planung weiter verfolgt werde.

Nicht nur aus Sicht der betroffenen Firmen, sondern auch nach Auffassung der IHK Braunschweig erscheint die Existenz und der Fortbestand der Betriebe durch die Bauleitplanungen der Stadt gefährdet. Die IHK schreibt in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015: „*Weiterhin befinden sich weite Teile der Industriegebietsflächen, die die Stadt Braunschweig im Zuge des Planverfahrens zurücknehmen möchte, im Eigentum der Firmen Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und Buchler GmbH und dienen den Unternehmen als Erweiterungsflächen. Durch die bauleitplanerischen Aktivitäten der Stadt Braunschweig werden diesen Unternehmen fast sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Verbleiben sollen lediglich geringfügige Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von ca. 1,5 Hektar. Die von der Stadt Braunschweig in der Planbegründung vertretene Ansicht, dass den Unternehmen hiermit ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, teilen wir ausdrücklich nicht, zumal durch die verbleibenden Flächen nicht einmal die seit 2010 bestehenden betrieblichen Erweiterungsinteressen der Eckert & Ziegler Gruppe abdeckt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes unerlässlich ist, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz, Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Hierfür ist das Vorhandensein ausreichender Erweiterungsflächen zwingend erforderlich. Fehlen diese bzw. werden ihnen diese durch die kommunale Bauleitplanung genommen, wäre die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse nicht mehr möglich. In der Folge würden die ansässigen Unternehmen nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und im weiteren Zeitablauf zwangsläufig in Existenznot geraten“*

Die 124. Flächennutzungsplanänderung verstößt, jedenfalls soweit Flächen zurückgenommen werden, die im Eigentum der betroffenen Firmen stehen, aufgrund der o. a. Gründe gegen § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Ich bitte, mich über die gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Teilgenehmigung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38 in 38100 Braunschweig erhoben werden.

Im Auftrage

*Schwoon-Stein*

Schwoon-Stein